



Mängel, die in der Zusammenarbeit mit der Polizei auffallen

Von Horst Buchberger, Justizamtmann, Münster (Westf.)

Zum Schm. führen viele Wege, die meisten aber über die Polizei. Denn fast jeder durch eine Straftat Verletzte sucht Hilfe zunächst bei der Polizei. Nicht immer findet er dort aber willig Gehör. Gelegentlich wird recht großzügig die eigene Zuständigkeit verneint und der Verletzte „an den Schiedsmann verwiesen“. Mancher Schm. kann mit Beispielen dafür aufwarten, dass Fälle an ihn weitergereicht worden sind, in denen eine Verfolgung von Amts wegen sich aufgedrängt hätte. In einem oder anderen Fall wundert sich der Schm., wie jemand an ihn hat verwiesen werden können, der nicht einmal den Namen oder die Anschrift des Beschuldigten kennt. Wenn er sich dafür interessiert, wieweit die Polizei ein Privatklagedelikt zu verfolgen hat und nach welchen Gesichtspunkten das öffentliche Interesse an der Verfolgung einer Privatklagesache von Amts wegen geprüft wird, stößt er auf die „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ und dort auf Nr. 86, 87. Diese Richtlinien (RiStBV) beruhen zwar auf einer Vereinbarung nur der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministers der Justiz, also keiner Ministerien, die für die Dienstaufsicht über die Polizei zuständig wären. Im Ermittlungsverfahren gelten die Beamten des Polizeidienstes aber als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 161 StPO). In dieser Eigenschaft sind sie an die RiStBV gebunden (§ 152 Abs. 1 GVG). Nr. 87 Abs. 1 RiStBV stellt klar, dass die Entscheidung über die Verweisung auf den Privatklageweg allein der Staatsanwalt trifft. Besteht nach Ansicht der Beamten des Polizeidienstes kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so haben sie also die Anzeige ohne weitere Ermittlungen dem Staatsanwalt vorzulegen.

In der Praxis scheint sich allerdings bei den Polizeibehörden mehr das Verfahren herausgebildet zu haben, in Privatklagesachen von der Entgegennahme einer Anzeige grundsätzlich abzusehen und die Verletzten „an den Schiedsmann“ zu verweisen. Diese Übung bedeutet eine Arbeitserleichterung für Polizei und Staatsanwaltschaft. Gerechtfertigt werden mag sie darüber hinaus mit dem Hinweis, dass der Verletzte vor zwecklosem Abwarten bewahrt und sogleich auf den richtigen Weg gewiesen werde. Die Nachteile für den Betroffenen sind aber nicht zu übersehen. Mit der Nichtaufnahme der Strafanzeige entfällt die Möglichkeit, die Antragsfrist nach § 77b StGB zu unterbrechen. Eine Prüfung durch die Staatsanwaltschaft, ob der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist z. B. wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben (§ 86 Abs. 2 RiStBV), findet nicht statt. Nicht der Polizei, sondern der Staatsanwaltschaft obliegt

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



auch die Entscheidung, ob in einer Privatklegesache Ermittlungen zur Feststellung des Täters angestrengt werden. Kann dem Verletzten nicht zugemutet werden, die Privatklage zu erheben, weil er die Straftat nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten aufklären könnte, so soll nach Nr.87 Abs.2 RiStBV der Staatsanwalt die erforderlichen Ermittlungen anstellen, bevor er den Verletzten auf die Privatklage verweist z. B. bei Beleidigung durch namenlose Schriftstücke. Dies gilt aber nicht für unbedeutende Verfehlungen.

Als ärgerlich empfindet es der Schm., wenn ihm durch die Polizei Leute ins Haus geschickt werden, für deren Anliegen er sachlich nicht zuständig ist. Es ist schwierig, Antragstellern begreiflich zu machen, dass die Auskunft der Polizei nicht zutrifft, dass etwa eine vorsätzliche gefährliche Körperverletzung nach S 223 a StGB zwar zu den Privatkledgedelikten gehört (§ 374 Nr. 4 StPO), ihretwegen aber kein Sühneversuch vor dem Schm. vorgesehen ist (§ 380 Abs. 1 StPO). Am häufigsten kommt vor, dass Verletzte an den örtlich unzuständigen Schm. verwiesen werden. Dafür ist aber nicht immer die Polizei verantwortlich zu machen, sondern die Gemeinde oder das Amtsgericht, die unterlassen haben, die Polizeibehörde von eingetretenen Veränderungen zu unterrichten.

Anzumerken bleibt, dass von einer „Zusammenarbeit“ zwischen Polizei und Schm. nicht die Rede sein kann. Beide Amtsträger kennen zuwenig voneinander. Sie arbeiten nebenher, aber kaum zusammen. Von der Polizei, die mit einer Vielzahl von Aufgaben betraut ist, wird nicht erwartet werden können, dass sie sich auch auf allen Nebengebieten — Privatklegesachen zählen nun einmal zu den Randgebieten polizeilicher Tätigkeit — genauestens auskennt. Der Schm. muss über den Aufsichtsrichter oder die Schiedsmannsvereinigung versuchen, die zuständige Polizeibehörde mit seinem Aufgabenbereich und seinen Belangen besser bekanntzumachen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.